

Dienstag den 1 Julii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Fortsetzung von dem Gang der Galle in der Leber.

§. VI. Ferner halte dafür, daß durch die beschriebene Lage der abwechselnden Krümmungen
des pori hepatici auf den ramis venæ portæ hepaticæ der motus bilis progressivus
sich sehr wohl erklären und fassen läset. Die gar alten Aerzte hatten bey ihrer ganz mäßigen
anatomischen Wissenschaft auch geringe und meistens falsche Begriffe von den Berrichtungen der
Theile, und dieses erstreckte sich unter andern auch mit auf die Leber, welcher sie fast einhellig
das officium sanguificationis zuschrieben, bis *Harveus* durch beschreibung des wahren Umlaufs
des Blutes die Aerzte, wie in sehr vielen Stücken, also auch hierin, eines bessern überzeugete,
worauf denn der Leber das ihr bis dahin ohne ihre Schuld beygelegte Amt von Rechts wegen
abgenommen wurde. Da nun *Glissonius* bald nachher mit seiner capsul in der medicinschen
Welt so viel Vermen anrichtete, so giengen seine Anhänger nach dem gemeinen Lauf der Welt
noch weiter und legten dieser capsul so viel Kraft und Stärke zu, daß es gar wenig Mühe ko-
stete sie zum zweyten Herzen zu machen, und so mußte nunmehr vermöge der sonderbahr zusam-
men ziehenden Kraft dieser capsul so wohl der sinus venæ portæ als so gar die vena portæ he-
patica selbst einen würcklichen pulsam haben und also diese zwar den Nahmen nach genannte vena
in der That eine arterie seyn. Es solte demnach durch diese vermeinte Kraft der *Glissonischen*
capsul die Bewegung aller Säfte in der Leber veranstatet werden. Unser große *Boerhaave* selbst
scheinet in seinem Leben noch ein grosser Freund dieser Meynung gewesen zu seyn, wie man hie-
von klare Beweise in denen *Hallerischen Praelect.*, *Boerhaav.* finden kan. Weilen aber die besten
neuern

neuern Anatomici die wahre Beschaffenheit, so wohl der Glissonischen capsul als des sinus venarum portarum ohne Vorurtheil bloß nach der autopsie und untrüglichen Natur zu beurtheilen angefangen haben, so ist der erwehnte Satz dergestalt gefallen, daß heutiges Tages fast kein Arzt mehr selbigen zu behaupten sich getrauet. Selbst der berühmte Herr von Haller / der sonst in unsern gemeinschaftlichen Lehrern Boerhaaven, so viel ihm immer möglich, mannhast zu vertreten sucht, schreibt hievon in *Prælect. Vol. III. p. m. 117. Ut omnino cogar totam hanc theoriam* Præceptoris deserere neque aliam possim citare causam, qua sanguis venarum portarum resistentialiacæ tum ramorum hepaticorum arteriosorum. Es wollen zwar einige neuere Physiologi die Kräfte der Bewegung des Blutes so wohl als übriger Säfte in der Leber fast mit gänzlicher Vorbeygehung der respiration in einigen allgemeinen Kräften und außer diesem sonderlich in der arteria hepatica suchen. Da aber diese arterie so gar klein ist, so kan nicht absehen, was sie den um und neben ihr liegenden vielen und besonders grossen Leber, Gefäßen für ein hinlängliche Macht, die meines Erachtens weit größer seyn muß, als dieser arterie ihre eigene Kraft ist, mittheilen könne. Ich solte deswegen viel eher dem Herrn von Haller beypflichten, der, wie man eben gehöret, das Athem-hohlen als den Haupt-Grund die Bewegung der Säfte in der Leber zu bewürcken, anseheth, ich stelle mir aber diese Sache auf folgende Weise vor. Da in der respiration die Leber von allen Seiten gedrucket und gleichsam gepresset wird, so kan es meines Ermessens nicht fehlen, daß, wie die rami venarum portarum hepaticarum zusamt allen andern Leber, Gefäßen zusammen gedrucket und enger gemacht werden, sollich auch der Eingang des Bluts in die Leber gesperrt wird. Da aber das aus der vena portæ ventrali und aus dem so genannten sinu venarum portarum in die Leber hinein wollende Blut hiedurch zurück gehalten wird, so samlet selber von dem Athem-hohlen nur seine kurze periodos hat, da es wieder nachlässet, so werden auch die daher gedruckte rami venarum portarum hepaticarum wieder loß gelassen, es bekomt das in der vena portæ ventrali und in dem sinu sich gesamlete Blut Kräft des elateris peritonæi & membranarum venarum portarum & sinus aber nicht Kräft der vermeinten capsulæ Glissonianæ einen Quittsch derum natürlich aus. Hiedurch ist, glaube ich, klahr, daß zwar der venarum portarum ramus ventralis und gehet durch diese Kräft in die relaxirte ramos venarum portarum hepaticarum einen Quittsch derum natürlich aus. Hiedurch ist, glaube ich, klahr, daß zwar der venarum portarum ramus ventralis herum natürlich aus. Hiedurch ist, glaube ich, klahr, daß zwar der venarum portarum ramus ventralis ihrer Bewegung haben, könne beugeleget werden, miewohl dieses mit großer Behutsamkeit geschehen muß. Damit ich aber wieder zu meinem Endzweck komme, so deucht mir, daß durch die angeführte Bewegung der venarum portarum die Bewegung aller übrigen Säfte in der Leber sich am besten fassen lässet. Und also wird auch die Bewegung der Galle in poris hepaticis hiedurch zu wege gebracht, und da die Würckung der sich ausdehnenden venarum portarum hepaticarum hiedurch dig in die dicke auf derselben liegenden Krümmungen des pori zuerst gehen muß, so werden diese dermassen zusammen gedrucket, daß die Galle aus diesen Dertern weiter in die gegen über stehende Krümmungen zu treten und solche sehr auszudehnen gezwungen wird, bis wieder ein Druck der Leber von Athemhohlen die aufgelaufene Gallen-Gefäße von aussen presset, da denn die Galle wieder in die dicke auf der vena portæ hepatica liegende Krümmung hineingetrieben und also der Fortgang der Galle befördert wird. Endlich läst sich auch hieraus begreifen, wozu es zugehe, daß der ductus hepaticus und cysticus bey dem Athem-hohlen abwechselnder Weise zu einer Zeit aufschwellen, zur andern aber wieder niedersinken und zusammenfallen muß, wie der Herr Seeger in der *Dissert. de ortu & progressu bilis cysticæ* s. V. folgenden davon angemercket hat: in aperto cane tempore inspirationis ductus hepatici & ipse cysticus maxime tumebant, qui expirationis momento ad priorem suam redibant aæritudinem.

S. VII. Drittens giebt die gegebene Beschreibung des ductus hepatici nach meiner Meinung eine bequame Gelegenheit an die Hand die Art und Weise, wie die bilis hepatica in den poris biliaris die nöthige Vollkommenheit ihrer Eigenschaften erreichet, begreiflich zu machen. Es ist nemlich eine ausgemachte Sache, daß je länger ein Saft in verschiedentlich krumm gebogenen Gefäßen herfließen muß, desto mehr wird sein Fortgang aufgehalten, und sollich wird derselben Consistenz desto dicker und zäher, der Saft selbst wird scharf, wenigstens er verlieh-

ret, so zu reden, diejenige Süßigkeit oder dasjenige gelinde und ganz unschmackhafte Wesen, welches er in seiner Absonderung aus dem Blut an sich hatte und es nimt selbiger vielmehr, wenn man ihn kostet, im Geschmack eine besondere empfindliche Eigenschaft an. Da nun die Observaciones geschickter Männer klar anzeigen, daß die bilis hepatica eben so wohl bitter im Geschmack wie die bilis cystica, obgleich diese letztere die erste meines Bedünkens noch in andern Stücken übertrifft, wie vielleicht künftighin weisen werde, so ist der grössere Grad der Bitterkeit der bilis cysticae nur lediglich der länger ausser Bewegung in der Gallen-Blase stück geliegene Galle beizumessen: da hingegen die bilis hepatica nur eben wenige Ruhe in dem poro hepatico undulato genießet, und also bloß ihre ohnungänglich nöthige Vollkommenheit erhalten können. Wenn demnach verschiedene berühmte Männer die prædicata eines liquoris dulcis, blandi, aquali, pene pellucidi, insipidi von der bile hepatica sagen, so glaube ich, verstehen sie hierunter die erst in ipsis acinis à sanguine separatam bilem. Wenn sie aber diese prædicata von der würcklich in ductibus hepaticis herfließenden Galle behaupten wollen, so vergehen sie sich sehr stark. Besser beschreibet dieses Herr von Haller *prim. lin. physiol. p. m. 377.* in cythide augetur spissities, amaror, color que bilis, neque aha differentia inter bilem cysticam est & hepaticam, quam minus amaram, minus saturate fuscam, minus viscidam in suis reperimus ductibus. Wiewohl doch noch ein kleiner Unterscheid ausser dem angeführten angemessen zu werden verdienet hätte.

§. VIII. Nachdem ich nun einige Sachen, die natürlicher Weise bey der Galle vorgehen, bey Gelegenheit der beschriebenen Beobachtung, so gut als es vorigo seyn können, erkläret habe, so kan man auch hieraus noch ferner verstehen, daß in dem poro hepatico undulato die gröbere gallichte Materie, sonderlich, wenn solche in alzu grosser Menge vorhanden, und der Körper ohne hinlängliche Bewegung ist, sich sammeln, verweilen, an die parietes pori hepatici anhangen, demnachst hart und trocken werden, und zulezt wohl gar einen Stein ähnlichen festen Körper ausmachen kan. Dergleichen Steine erzeuget sich also durch die Verweilung, Ruhe und Zusammenhang der gröbern gallichten Materie in den poris biliaris, indem diese Materie inwendig an dem poro wie Pech anklebet, denselben von innen ganz überziehet, und mit dem porum einen festen Körper ausmachet. Weilen jedoch die Galle durch den porum hindurchfließet, so hängt sich die gröbere gallichte Materie immer von neuen an das bereits vorhandene Stratum an, die flüssige Galle hingegen fließet mitten durch diese hindurch und es wächst also der Leber-Gallenstein in dem poro hepatico so, daß endlich nur noch eine kleine runde Oeffnung der Länge des Canals in desselben Mitte offen bleibt, alsdenn hat der Stein die Figur eines Stückes von einer Tobackspitze. Gleichwie nun diese Leber-Gallensteine in ihren wesentlichen Theilen von andern Steinen des thierischen Körpers sehr abweichen, so ist die Erzeugung der Leber-Gallensteine auch von der Erzeugung anderer thierischen Steine gänzlich unterschieden: wie diese meistens von einem kleinen festen Körper als einen Kern ihren Ursprung nehmen, und also von innen nach aussen grösser werden, so nehmen im Gegentheil die Leber-Gallensteine von aussen nach innen zu, und verstopfen endlich fast gar den porum. Was ich eben von der formation der Leber-Gallensteine berichtet habe, wird aus folgender Observation des *Glissonii de hepate Cap. 7.* deutlicher werden: plerumque in ramuli (sc. ductus hepatici) parte aliqua occurrit lapidea quaedam substantia perforata. Substantia hæc lapidea interiora vasis, in quo moratur, fistulæ instar offercit. Tempore circiter quadragesimæ aut Paschatis immodice in jecinoribus bovinis sæpe mihi visi hujusmodi tubuli tantæ longitudinis, ut si modo integri eximi potuissent, plurimas pori biliaris ramificationes continuata lapidea serie coralli instar retulerint: vasis autem tam firmiter agglutinatur, ut citra rupturam eorum aut lapidis separari inde ægre queant. Sunt hi lapides iis, qui in vesicula fellea reperiuntur, plane congeneres & figura solum discrepant. Navi complures, qui lapidum hujusmodi fragmenta ingenti quantitate per alvum eliserint: quorum locum generalem haud alium fuisse existimem, quam vasa biliaria, in quibus tubulus ejusmodi lapideus forte natus & frustulatum comminutus per porum biliarium in intestina delabi indeque per alvum externi potuerit. In quam sententiam accedo libentius, quod videam hoves hyberno tempore, quando feno aut stramine pascuntur, lapideæ hujusmodi materiæ plurimum congerere adeo ut hepar eadem plane confertum reperitur.

riatur; verna autem tempestate, quamprimum novo gramine vescuntur, eandem rarius inveniri. Solvantur enim & exturbantur hi lapides à recentis graminis succo, quod nisi per alvum fieri nullo modo potest.

§. IX. Nachdem ich also verschiedenes aus der beschriebenen Einrichtung des pori hepatici undulati hergeleitet habe, so muß ich noch bemerken, daß ich bey Untersuchung der beschriebenen Lage und direction des pori hepatici mit seinen Aesten als auch des dichte dabey liegenden rami venæ portæ hepaticæ nicht das geringste von der von einigen Autoribus so wunderbar stark ausgeruffenen capsula Glissonii angetroffen, sondern diese Gefäße lagen gleich immediate unter der tunica communi à peritonæo producta und zwar so frey, daß außer einigen fibris tunicæ cujusdam cellulosæ gar nichts von einer vermeinten Glissonischen Capsul zu bemerken war. Daher denn diejenigen Anatomici bloß allein Recht haben, die unter den einmahl unter den Aeryten gâng und geb gewordenen Rahmen der Capsulæ Glissonii schlechterdings ein bloßes textum cellulosum ramos venæ portæ hepaticæ cum arteriis hepaticis & poris biliaris colligans verstehen. Biemohl meines Bedünkens außer angeführten Nutzen dieses textum annoch den Wortheil schafft, daß es die ramos ductus hepatici dergestalt ad parietes venarum portæ hepaticarum anheftet, damit hiedurch der oben beschriebene repletus undulatus vel serpentinus pori biliaris ausgemacht und der porus, so viel natürlicher Weise möglich war, in dieser direction befestiget werden könne. Ich sage, so viel natürlicher Weise nehmlich den Umständen des Baues der Leber und ihrer Gefäße gemäß, möglich ist: dann den gewaltsamen außernatürlichen Ausdehnungen dieser ductuum gänglich zu wiedersehen, ist dieses zarte zeltigte Gewebe so unvermögend, wie überhaupt der zarte Bau der ductuum olisterozum zu schwach dazu ist. Daher es denn gar bald geschieht, daß der Zusammenhang dieses Gewebes durch Zerreißung der filamentorum texturæ hujus cellulosæ wehrenden heftigen aufblasen oder unter dem starken einsprühen oder eingießen gewisser flüssigen Sachen in den porum zerstöhret mithin die directio undulata pori kan zernichtet werden. Angleichen destruiren ebenfalls diese direction, die im vorigen §pho beschriebene Leber, Gallen, Steine: denn da so gar die cholelithi miras coli cystidis flexu as ejusque tortuosam constitutionem gänglich aufzuheben vermögen, wie dieses die Observationis bezeugen, so ist gar kein Wunder, daß weit zärtere und kleinere undulationes pori biliaris bewaltsames ausdehnen eines Leber-Gallen Steines sich völlig verlihren. So schlecht es also um das Daseyn der præterdirten capsula Glissonii bestellt ist, eben so eine nichtige Sache ist es mit der von einigen Anatomicis angegebenen 2ten membrana hepatis, indem ich außer der tunica communis à peritonæo producta nichts davon gefunden habe. Deswegen denn der Verfasser der Medicinischen Bibliotheqe gegen den Herrn D. Eschenbach dieses 2te involutum der Leber mit allem Rechte abgesprochen. Conf. Bogels Medicinische Bibliotheqe 7 Stück p. m. 593.

§. X. Ehe ich schliesse muß ich noch eines Umstandes, der bey den Lebern der Thiere sonderlich aus dem Geschlecht der Schaaffe nicht selten vorkommt, mit wenigen gedencken. Nemlich man bemercket in dem Lebern der Schaaffe zum öftern eine Art eines Wurms, den Redi de generatione insectorum p. m. 198 beschrieben und abgebildet, und es haben verschiedene Schlächter mich versichern wollen, daß dieselige Schaaffe oder Hamel, die diese Würmer in den Lebern hätten, die beste und fetteste wären. Indessen aber saht Bidloo von diesen Würmern, die Redi l. c. nur mit einem Loch auf dem Kopffe abmablet, daß sie durch 2 Löcher auf dem Kopffe das Blut, so wie die Wallfische das Wasser heraussprützen und daß selbige allein in vasis biliaris & maxime choledochi angetroffen würden, dahin sie aus dem canali intestinali gebracht worden wären. Allein ich kan als ein Augenzeuge behaupten, daß ich diese Würmer, die ich doch öfterß gesehen, nie anders als in dem Blut der Leber, niemahlen aber weder in den poris biliaris noch in ductu choledochi wahrgenommen habe. Ich solte deswegen vielmehr denen geschickten Naturkündigern, die diese Würmer dem Blut der venæ portarum zuschreiben, benpflichten als dem Bidloo, es wäre denn, daß die Schaaffe sich so verhielte, wie Fr. Redi l. c. hievon schreibt: hi vermes nimis multiplicati, internam hepatis substantiam arrodunt ibique cavernas agunt, in quas sanguis bile mistus regurgitans paludem facit, coloris assumens ex viridi & ferrugineo mistum & aspectu fœdum valde & ingratum nec non anari admodum saporis. Ob aber ein solches Thier, das eine solche hohl gemachte Leber, worin Blut und Galle untereinander in eine Pfütze läuft, würcklich besitzt, lange dabey leben und fett werden kan, saht mir schwer zu glauben. Man siehet auch zufälliger Weise hieraus, was vor schöne und leckere Bissen die Schaaffs-Lebern abgeben.

Scherer.

Erster Anhang.

Nam. XXVI. Dienstag den 1 Julii 1755.

Zu dem Sultsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. NOTIFICATION.

Erneuertes und extendirtes / auch verbessertes allgemeines EDICT wegen Beschleunigung der Extra-Posten / und Abstellung der dabey sich geäußerten Unordnungen. Gegeben Berlin / den 30 April 1755.

Wir haben zwar Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc ꝛc. Unser allergnädigster Herr / durch verschiedene gedruckte Reglements, als unterm 20 Septemb. 1710 und 27 August. 1712 auf dem Elbischen und Westphälischen Post-Cours, desgleichen in der Ehur-Marc Brandenburg, Hinter-Pommern und Herzogthum Crossen, den 30sten April und 12 Junii 1711 auch 8 August 1712 allergnädigst verordnet, wie es mit prompter Fortschaffung derer Extra-Posten in Dero Landen hinkünftig gehalten werden solle:

Gleichwohl aber haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät mit ganz besonderm Misfallen seithero vernehmen müssen, daß diesen und andern desfalls publicirten heilsamen Verordnungen, nicht gehörig nachgelebet werde, sondern deren ohngeachtet, die Postämter so wohl, als auch diejenige Fuhrleute in denen Städten, woselbst die Reihesahrt introduciret ist, die Reisende nach wie vor, nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit einer Stunde, aufhalten; sondern auch an ein und andern Orten, besonders in denen kleinen Städten und auf den Dörffern, sich zu gewisser Zeit gar ein Mangel an Pferden ereignet, und die Reisende mannigmal viele Stunden warten müssen, ehe sie weiter befördert werden können.

Da nun solches so wohl dem Königl. Interesse zum nicht geringen Nachtheil gereicht, als auch die Post-Course in hiesigen Landen dadurch discretiret, und die Passagiers, aus denen Königl. Landen ab, und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercium im Lande geschwächet, die Unterthanen aber, in ihrer Nahrung merklich gehindert werden;

So haben Seine Königl. Majestät, um diesen und andern sich sonst hiebey geäußerten Unordnungen abzuhelfen, für nöthig gefunden, die dieserhalb bereits ergangene Verordnungen, nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern es befehlen auch Höchst Dieselben überdem so gnädig als ernstlich, daß

1. Hinführo alle ihren Cours fortsetzende Extra-Posten, überall indistinct, denen Reglements gemäß, vor erst an die Posthäuser anfahren sollen, ausser was die in hiesige Residenz und andere Hauptstädte einkommende und abgehende Extra-Posten, und damit Reisende betrifft, als welchen nach wie vor frey bleibt, von ihren Wohn- oder Wirthshäusern, woselbst sie eingekehret sind, oder einkehren wollen, ab- und anzufahren, nicht minder muß

2. Ein jeder Postmeister und Postwärter, bey der Abfahrt der Extra-Post in dem Post-Zettel, so der Extra-Postfahrer bekommt, accurat notiren, zu welcher Zeit dieselbe wirklich abgegangen, welchen Post-Zettel der Extra-Postfahrer, dem Postmeister oder Postwärter, wo diese Extra-Post auf der nachfolgenden Station ankommt, sofort bey deren Einlangung einhändigen muß, und darauf die Zeit und Stunde der Ankunft derselben pflichtmäßig zu verzeichnen, und wann das Postamt alsdann eine notable Versäumnis findet, so muß dasselbe sogleich mit Zuziehung der Passagiers, solche untersuchen, auch den Extra-Führer, wann für denselben keine erhebliche Entschuldigung dieserhalb vorwaltet, in continenti, und zwar für eine einstündige Versäumnis mit zwölf guten Groschen, für eine halbstündige Versäumnis aber, mit sechs guten Groschen bestrafen, welche Strafe das Postamt, worunter der versäumende Extra-Postführer stehet, demselben auf geschene Anzeige des, die Strafe dictirenden Postamts, von seinem Verdienst abzuziehen, und durch letzteres, welches jedesmahl den vierten Theil davon participiren und

einbehalten soll, zur Post, Straf, Casse einzulenden hat, wie denn auch quartallier, von einem jeden Postamt richtige Verzeichnisse, von denen Versäumnissen, welche bey denen auf feiner Post, Station passirten Extra-Posten vorgefallen, imgleichen von denen die, erhalb dierthen Geld-Strafen, auch wann solche zur Post-Strafe-Casse abgeliefert worden, dem General-Postamt eingeschicket werden muß; wie dann auch alsdann die Postillons, des ihnen von den Passagiers sonst zu zahlen gebührenden ordinairten Trinch, und Stations-Geldes, verlustig gehen sollen. Und damit

3. Die Extra-Post-Fahrer nicht etwan vorwenden mögen, daß ihnen die auf manchen Stationen, sich findende ungemeyn starke Weilen, und die schlimmen Wege unmöglich machen wolten, in einer Stunde eine Meile zurück zu legen; So wird denenselben, wan die Weilen lang, welches auß denen gedruckten Stunden-Zetteln, bei den ordinairten Posten und der darinn auf solche starke Weilen nachgegebenen Zeit zu ersehen, wovon das Verzeichniß nach Austeile der Stunden-Zettels, sich mit angefüget beudet, und die Wege schlecht sind, auf jede Meile, Ein und eine halbe Stunde, wan aber die Weilen kurz und die Wege gut sind, Ein bis Ein und Eine Viertel Stunde, auf die Meile vermilliget, in welcher Zeit sie süglich und ohne Verderb ihrer Pferde, die Extra-Posten fortbringen können und müssen. Nächstdem und da

4. Die Passagiers gemeinlich, wo sie zu erst abreisen, aus ihren Wohnungen, oder Wirthshäusern abfahren, wo öfters die Pferde warten müssen, folglich es nicht möglich, daß das Post-Unt des Orts, wie vor verordnet, die Zeit der erfolgten Abfahrt im Post-Zettel notiren kan; So soll in solchen Fall der Wagenmeister, so die Extra-Fuhre besorget, die Zeit der Abfahrt auf seine Pflicht in Gegenwart des Extra-Fuhres und Passagiers, in dem Post-Zettel einschreiben, oder es muß die Extra-Post vor dem Posthause, wan es nicht weit von dem Quartier der Abreisenden entlegen ist, abfahren; Wenn aber solches nicht allemal geschehen, und der Wagenmeister, wegen Bestellung mehrerer Extra-Posten oder sonst habenden anderen Amtes-Berrichtungen, bey dem Abgang einer jeden Extra-Post, nicht zugegen seyn, und also deren Abfahrt nicht aufzeichnen könnte; So haben die Post-Ämter die gehörige Veranstellung zu treffen, daß de concert mit den Land- und Steuer-Räthen, so wie auf dem platten Lande, als ins besondere in Städten, wo Thorschreiber sind, und wo die Extra-Posten zu erst abgehen, dieselben angehalten werden mögen, auf besondern Extra-Poststunden-Zetteln, welche nebst Anführung aller Umstände gedruckt, und denenselben hernächst in benöthigter Anzahl zugefertigt werden sollen, die Stunde der Durchpassirung bey dem Thore pflichtmäßig zu annotiren, und denen Reisenden zustellen zu lassen, welche denn von Station zu Station abgeschrieben, und unverzeichnet werden muß, allenfalls kan von dem Thorschreiber, da der Extra-Führer ohne dem im Thore den Post-Zettel produciren muß, die Abfahrt der Extra-Post in sothanen Extra-Post-Stunden-Zetteln mit aufgezeichnet werden. Weilen

5. Bisher auch von diesen Reisenden geklaget worden, daß sie in denen Land-Städten, und auf den Dörfern besonders in denen Saat- und Erndt-Zeiten, ehe die Pferde vom Felde hereingehelet und gefüttert würden, sehr lange aufgehalten werden; So sollen Se Königl. Majestät, daß hinfürto derjenige, an dem die Reihe zu fahren ist, die Pferde bey der Strafe von Zwölf bis Sechzehn Groschen, vor jegliches, denselben Tag im Stalle halten soll; damit die ankommende Extra-Posten prompt fortgeschaffet werden können, worauf daß solches jederzeit gehörig geschehen möge, die Land- und Steuer-Räthe, nebst denen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts gen in Rät zu haben, auch die Vorsepanner dazu ernstlich anzuweisen, wie nicht weniger dahin zu sehen haben, daß wo es etwa noch an der accuraten Einrichtung der Reihe, Fahrt, oder denen dazu erforderlichen hinlänglichen Pferden fehlet, erstere de concert mit denen Postämtern ohnverzüglich zum Stande gebracht, und wegen der letztern Anschaffung, convenable Vorschläge an die Cammern, des allertvörderumsten eingeschendet werden mögen, als sonsten dessen Unterbleibung nachdrücklich geahndet werden soll. Wie denn nicht weniær auch

6. Denen sämtlichen Postmeistern hiemit alles ernstes anbefohlen wird, künfftig wenigstens jährlich einmal, und im December bey Ablauf jeden Jahres, eine genaue und richtige Specification, von denen zur Reihe-Fahrt der Extra-Posten enröhrten Extra-Führern und der Anzahl

Anzahl ihrer guten und tüchtigen Pferde, an das General-Postamt pflichtmäßig einzusenden, und wenn es

7. Nicht weniger zur Aufnahme der Post-Course gereicht, wenn die Reisenden die nöthige Speise und Tranc in denen Posthäusern haben, und zur Nachtzeit daselbst verbleiben könnten, zeithero aber häufig geklaget worden, daß die mit denen Extra-Posten Reisende, und bisweilen späth und zur Nachtzeit anlangende Passagiers, wenn sie auch von Standoe sind, in denen Posthäusern, wo sie aller Bewirthung ermangeln, verwiesen werden; Als wird auch denen sämtlichen Postämtern, sonderlich in denen kleinen Städten, und wo königliche Posthäuser sind, hiedurch ernstlich anbefohlen, alle bald möglichste Veranstellung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insonderheit Leute von Extracton bequem logiren, und dazu ein sauberes und räumliches Zimmer beständig in Bereitschaft halten, und nach Verlangen mit hinlänglicher und reinlicher Beföstigung, gegen billige Bezahlung, versehen können. Ob auch zwar

8. Von dem General Postamte bereits hiebevör determiniret worden, wie viel die Postillons und Extra Post Vorspanner, von denen mit Extra Post reisenden Passagiers, an Trinc-Geld zu nehmen befugt seyn sollen; So sind jedoch verschiedentlich Beschwerden geführt worden, daß die Postillons und Extra Post-Vorspanner, die Reisende übersetzt, und von ihnen zur höchsten Ungebühr, ein übermäßiges Trincgeld erigiret; Wie aber Se Königl. Majestät dergleichen zur Belästigung der Passagiers übermäßige Forderungen, durchaus zu gestatten nicht gemeinet seyn: So wird ein vor ademal hiermit festgesetzt, daß kein Postillon, wenn er mit 6 Pferden nebst einem Vorreuther, die Extra-Post gefahren, mehr als 10 ggl., und wenn er mit 4 Pferden allein gefahren, mehr als 6 ggl. Trincgeld, bey unaussbleiblicher Strafe der Cassation und Ausstossung aus der Reihe, Fahrt, fordern, auch wenn mehrere Postillons oder Anspanner, zu Fortbringung einer Extra-Post gewesen, sie sich in die respective 10 und 6 ggl. theilen sollen, jedoch ist denenselben alsdann ein mehreres zu nehmen erlaubt, wann die Passagiers nach Proportion der guten Bedienung, ihnen freywillig noch etwas geben wollen; Es haben also die sämtlichen Postmeister solches denen unter ihnen stehenden Postillons und Extra Post-Vorspannern ernstlich zu injungiren, darwieder keine Contraventiones zu gestatten, sondern diejenige, welche dem entgegen handeln werden, dem General-Postamt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, woben

9. Denen gesamten Postmeistern, und Postwärdern, bey harter Strafe hiermit zugleich anbefohlen wird, wenn eine Extra-Post mit 3 oder 4 Pferden von einer Station angekommen, und mit solcher Anzahl Pferden die Stunden gehalten worden, alsdann die mit dieser Extra-Post angekommene Passagiers, zu Nehm. und Bezahlung mehrerer Pferde nicht zu nöthigen, sondern selbige mit eben so viel Pferden, als sie angekommen, und Stunden gehalten, weiter zu befördern, es wäre denn, daß die Wege der folgenden Station notorisch viel schlimmer, als die auf der abgelegten Station wären, so aus obgedachten gedruckten Verzeichniß zu ersehen, und also unumgänglich mehrere Pferde vorgepannet werden müßen. Dieweil auch

10. Bey denen Postillons und Anspannern, zur üblen Gewohnheit geworden, daß sie, wenn sie Extra-Posten fahren, eine große Quantität Fourage mit auf den Wagen packen, und dadurch selbigen nicht allein sehr belästigen, sondern auch weil solches einen großen Raum erfordert, die Passagiers damit incommodiren und verhindernen, daß kein Bedienter sich hinter den Waagen setzen kan; So haben die sämtliche Postmeister und Postwärdter, ihren Postillons und Anspanner ernstlich zu injungiren, die Waagens der Passagiers, und Ausladung der Futter-Säcke nicht zu beschweren, oder Heu und Heyel in Säcken mit zu nehmen, sondern höchstens nur so viel Futter-Korn, als der Postillon unter seinen Füßen placiren kan, mit sich führen, auf dessen Besolung die Postmeister und Postwärdter jederzeit genau Acht zu geben haben, am besten aber wäre es, wenn solche Veranstellung getroffen werden könnte, daß der Postillon das mit zunehmende Futter, dem Postmeister zustellete, und sich hernach an den Ort, wo er hinkommt, eine Anweisung auf so viel wiederum mitgeben liesse. Gleichwie nun aber auch

II. Da die Postillons und Extra-Post, Vorspanner, obstehender massen bey Fortbringung der Extra-Posten accurat Stunden halten sollen, im Gegentheile nichts billiger ist, als daß die Passagiers so viel Pferde nehmen und bezahlen, als nach Beschaffenheit der Wege und Schwere des Wagens ohnungänglich erfordert werden, so wird hiemit determiniret und festgesetzt, daß zwey Personen, mit zwey leichten Coffres von 50 Pfund zwey Pferde, drey Personen mit so viel Coffres drey Pferde, vier Personen mit so viel Coffres vier Pferde, und sechs bis acht Personen mit schwerer Bagage sechs Pferde zu nehmen schuldig sind, dahero dann auch die Extra-Führer mehrere Personen, mit weniger Pferden nicht zu fahren gehalten seyn sollen. Es seye dann, daß es Ministres oder dergleichen Personen wären, die dann und wann mit ihren Familien, nach ihren in der Nähe bey Berlin gelegenen Gütheren giengen, und keine schwere Bagage bey sich hätten, als worauf auch bey den übrigen Personen hauptsächlich Reflexion zu nehmen, oder wenn auch einer mit eigenen sechs Pferden käme, soll dieses keine Folge seyn, daß er deshalb wiederum auf der nächsten und folgenden Stationen, 6 Postpferde nehmen müste, wornach von den Postmeistern und Wagenmeistern, wo dergleichen vorhanden, überall ihren Pflichten nach, zu verfahren ist. Das übrige künfftig.

III. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Dinsburg.

Nachdem in Sachen Marpmann zu Eickel, contra Grunberg, per decretum vom 22 April a. c., distractio des so gen. Seelandtskamps und des Stück Landes aufm Funde, erkannt, und dazu Termini auf den 17 Julii, 18 September und 20 November a. c., anberahmet, mithin süßer 5. 7 13ten pf. ästimiret worden; Als wird solches hiemit dem publico bekant gemacht, den können, und hätten auch zugleich alle und jede, so an gem. Stücke einen rechtmässigen Anspruch, ex quoquoque capite solches auch seye, zu haben vermeinen, sich innerhalb 9 Wochen, sub poena perpetui silentii bey dem hiesigen Königl. Landgericht anzugeben und ihre vermeintliche præsentiones auszuführen. Bochum im Landg. den 7 Junii 1755.

Demnach ad instantiam des Advoc. Schoofs qua Curatoris Dollischen Concurfus, distractio des Düssel Eberhard Otto Dollen Wohnhaus, so auf dem Hellwege in Soest, allernächst des Schusters Dalhofs Hause gelegen, und per Taxatores judicii, nebst dem vor Ostenthor aders nächst Piepern Garten känzlich gelegener Muesgarten von 4 Schülffert, zusammen auf 546 Rthlr 16 süßer gewürdiget worden; Als werden Inhalts Edictal-Citation alle diejenige, so Spruch oder Forderung an bemeltem Hause und Garten haben, sub poena præclusionis abgeladen, um in terminis den 30 Augusti, 22 Nov. a. c., und 15 Februarii 1756, bey dem Königl. Gerichte in Soest, Vormittags Glocke 10, sich zu melden, da dan diejenige, so solches Haus und Garde in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen können, ihren Vortheil suchen, und die meistbietende bey dem Protocol eingesehen werden. Die Vorwarden können vorhero

Demnach ad instantiam Creditorum das Tegellkamps Bohnhaus, welches auf St Petri Kirchhofe in Soest, allernächst dem hohen Hospital känzlich gelegen, welches per Taxatores Judicii zu 340 Rthlr 36 süßer 6 deut. gewürdiget worden, gerichtlich verkauffet werden soll; Als werden Inhalts Edictal Citation alle diejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub poena præclusionis abgeladen, um in terminis den 30 Augusti, 22 Novembris a. c., und 15 Februarii 1756, bey dem Königl. Gerichte in Soest sich zu melden, diejenige aber, welche solches Haus an sich zu handelen Lust haben, können sich zum licitiren gleichfalls einfinden, die Vorwarden bey dem Protocol einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

IV. Citatio Creditorum aufferhalb Dinsburg.

Diejenige, so an das vor der Stadt Sonsbeck an der Windeltrappe känzlich gelegene Land der Hoppenberg genannt, welches Herrn. Müller seiner Tochter, Ehefrau Herrn. Ruyck, in dotem mitgegeben, einige præsention zu haben vermeinen, müssen nach Maasgabe hier zu Ebene und Sonsbeck angeschlagenen Edictallen, innerhalb 9 Wochen und zwarn längstens auf den 29 Augusti a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich gebührend justificiren. Kanten im Landgericht den 8 Junii 1755.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. XXVI. Dienstag den 1 Julii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

III NOTIFICATION.

Es haben zwar Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, mich zum Commissario über die Hunsen- und Sevenaer Lotterie allergnädigst ernennet, und die Aufsicht aufgetragen, allein wollen die Entreprenneurs bald hier bald dorten herumreisen müssen, inzwischen die Nothdurft erfordert, daß jemand in hiesigen Gegenden constituiret werde, an den die Briefe und Gelder adressiret werden können, meine Amtsverrichtungen aber es nicht zulassen, mich dieserhalb en detaille einzulassen; so haben höchstged. Se Königl. Maj. aus Dero Heimgelass, Seiner Elev. Meurs- und Märckischen hochlobl. Krieger- und Domainen-Cammer unterm 29 May c., allergnäd. resolviret, daß die Briefe und Gelder, so ged. beyde Lotterien concerniren, an den Rath- und Stadt- Rentmeister Herrn Lohmeyer in Eleve adressiret werden sollen, und dieser wegen der Correspondence mit denen Entreprenneurs das Nötige reguliren solle; welches denen sämtlichen respective Herren Commissionairs und Coll. A. us mehr ged. beyden Lotterien, hiemit bekant gemacht wird, um hinkünftig die Briefe und Gelder an ged. Herrn Lohmeyer nach Eleve zu adressiren. Wesel den 13 Junii 1755. Cobbe.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserbald Duisburg.

Demnach ad instanciam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnold Aufmordt zugehöriger Grundstücke, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Suden am Kocksupen, so auf 100 Rthlr. und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr. 30 Stüber endlich ästimiret, erkant, und nunmehr dem meistbietenden verkaufft werden sollen, auch dazu Termin legates auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so etwa zu Auerkauffuna sothoner Pertinentien Lust traaen mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocumque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen besüß, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen; mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und außzuführen. Hamm im Landgericht den 24 April 1755.

Nachdem H. Bachard bey dem Landgerichte zu Lüdenscheid angezeigt, daß zu Befriedigung seiner Creditoren resolviret hätte, sein oben vorm Thor gelegenes neu erbautes Häußgen, plus licitant publice verkauffen zu lassen, und dan hiezu Terminus auf den 11 Julii, um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Lüdenscheid präfigiret worden; Als wird solches nicht nur Licitragenden Ankaufferen bekant gemacht; sondern es werden zugleich auch alle dieselige, so an gemeltem Bachard oder dessen Wohnhäußgen Spruch und Forderung haben, hiemit abgeladen, um in dicto Termino den 11 Julii a. c., ihre Forderungen sub poena præclusi anzugeben und zu jusficiren. Signatum Lüdenscheid im Landgericht den 17 Junii 1755.

Den tweden July a. c., zullen de Erfgenaemen van Peter Asehaens, binnen de Stadt Straelen, laeten verkopen, eenen Moeshof, beneffens eenen morgen Land, onder de Jurisdictione van Straelen gelegen.

Nachdem die Geschwistere Gottfried und Anna Christina Höfflens in Dinslacken, vorhabens sind, ihren sechsten Theil Weideland, von der Wahrshlager Weide, sodan ein sechsten Theil in der Vapenhoffs Weide, insgesamt 13 und ein halben Morgen 30 Ruthen groß, und im Proffer Bruch, die Hetter genannt, bey Embrich gelegen, aus freyer Hand den 22 Julii c., an des Schessen Steffens zu Proff Behausung, bey Embrich, um 10 Uhr zu verkauffen; so wollen dieselige, welche hiezu Lust haben, sich am gehörigen Ort einfinden.

Demnach

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorff distraction des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aepfeln Kampfs, erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22ten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselbige, so zu Ankauffung obgem. Kampfs Lust tragen moaten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen; alle, so an beir. Aepfeln-Kampf einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, werden Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Coudom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkaufung des Weidkamps und anderthalb Morgen Heugewachs an der Dübenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselbige, so etwa Lust tragen mögten, sothane per meinen an sich zu kauffen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmanns ad videndum distracti, nicht weniger alle dieselbige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena præclui abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten, anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Nachdem des Coloni Stiben zu Attneren Amts Hferlohn, Effecten und Moventien, als 4 milchlebende Kühe, Rinder, Schaaffe und sonsten, auf den 26 dieses, in Hferlohn aufm Markt öffentlich verkauffet werden sollen; als wird solches jederman hiemit bekant gemacht.

Gerhard Dorsmagen zu Bislich, hat wärn die Erbstücke der Erben Hopmanns dafelbst, nemlich, 1) Das Haus und Garten, zum weissen Pferd, an der Beck. 2) Ein Stück Acker, Hartmanns Camp, ad ein Marsset 72 Ruthen. 3) Den Wilacker ad ein Mützget 7 Ruthen, zusammen für 269 Rthlr 30 stüber gerichtlich erstanden, jedoch den Kauffschilling noch nicht abgeführt, daher diese Parceele und zu Erziehung des etwahigen minderen Preises, des Käuffers Erbländerey ad ein Marsset, 2 Mützget, 60 Ruthen, den 11 Julii, 15 Augusti und 12 Sept. Vormittags Glocke 10, alhie öffentlich sollen verkauffet werden. Wesel im Landgericht den 25 Junii 1755.

Das Haus der Wittiben Kloss zu Wesel auf der Hohenstrasse gelegen, welches auf 257 Rthlr 13 stüber gewürdiget, und wofür 167 Rthlr 30 stüber gebotten, soll den 11 Julii curr. Vorm. Glocke 10, alhie zum letztenmahl an die Kerze gebracht, und dem meistbietenden abjudiciret werden. Wesel im Landgericht den 25 Junii 1755.

Peter Buysen, inwoonder tot Horst, sal op den 12 July a. c., metten stokkenslag openlyck laeten verkopen eenige parceelen Vruchten, staende op Swaenshof binnen de gemeente Heerlyckheyt.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wittibe Overholt hat ihr in der Niederstrasse hieselbst zwischen Jacob Webers und Gent. Behmers Wohnungen gelegenes Haus, an Christ. Schallert verkauft; wer dagegen etwas einzuwenden hat, muß sich sub poena præclui damit binnen 4 Wochen, gehörig melden.

V. Sachen / so verkauft anserhalb Duisburg.

Dieselbige, welche an dem denen Eheleuten Herrn Lieutenant Vet. Wunder und F. F. F. Noth angehörigen, zu Blunren ben Wesel gelegenen, nunmehr verkauften halben Endhof ein dingliches Recht zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 6 Wochen, à dato, gehörigen Orts melden, da sonst Contract, mässig den 17 Julii a. c., das Kaupretium abgeführt werden solle. Emmerich den 3 Junii 1755.

Der Kauf- und Handelsmann zu Herlohn, Herrn. Heint. Ruyse, hat von denen Eheleuten Joh. Died. Witten baselbst, dieser ihr Wohnhaus binnen Herlohn auf der so gen. Karnstrasse zwischen Herrn Edder Schmiemann und Ankauffern Herrn Ruyen; unter der Nummer 338 befindlich, aus freyer Hand erlölich angekauft; dieselige, so daran gerichtliche oder stillschweigende Hypothec, auch sonst ein dinglich Recht foderen wollen, müssen sich bey dem Ankauffer Herrn Ruyen, allentals auch bey der Obrigkeit Loci, binnen 4 Wochen à dato dieses, bey Straffe ewigen stillschweigens melden, und die Forderung gebührend verificiren.

Scheffen Bernh. Bovenkerck zu Ringenberg, hat von der Jungfer Johanna Hannes in Wesel, den in der Herrlichkeit Hamminkeln gelegenen Mangelers Hof und Hohenhorst, Rathen als meistbietender öffentlich gekauffet, und will den Kauffschilling in Zeit von 6 Wochen auszahlen; wer hierauf præntension hat, muß sich binnan solcher Zeit gehörig melden, Gestaltten darnach niemand daran etwas gestanden werden solle.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Op den 14 July a. c., des naermiddags om twee uren, zullen tot Wachtendonck op het Hoff aldaer, publice aen de meestbiedende verpacht worden, de Korn-Thiendens aen den huise Wachtendonck specterende; De luitdraegende können hun alsdan laeten invinden.

Op den 11 July a. c., naermiddags om twee uren, zal tot Wachtendonck, ten huise van den Schepet Va'entins, publice verpacht worden, de Korn-Thiende, aen de Abtbye Camp gehöorende; De liefhebbers können zig alsdan invinden.

Es stehet die Holtbaussische Jagd, ganz oder Stück-Weisse, auf drey oder mehrere Jahren zu verpachten; Lust-tragende können sich also auf vordemeltem Hause melden.

Ein hochwürdiges Capitul zu Kanten, will seine zu Appeldorn, Keßen, Kepselen, Ginderich und Kanten obhandene grosse zehnde, unter gewissen Conditionen, den 2, 3, 7, 10, und 12ten Julii verpachten; die dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und gewöhnlichem Ort einfinden.

Den 18 July sal van wegens den hoogwelgeboren Ryckx-Vryheer van Furstenberg binnenden dessens Vryheerlyckheyt Horst, plus offerenti voor desen loopenden jaere verpacht worden, syn Aendeel in de Tiende aldaer, en 's dags daernaer desselstis Tiende tot Seyenum; die daertoe genegen syn, können sich in het Meulen uys tot Horst, en in den gulden Lecuw tot Seyenum beyde ten een uir, laeten invinden.

Den Graeve van Pais sal den 14 July a. c. 's naermiddags ten 3 uren, ten huise van F. Becker tot Well, verpachten de Korntiende onder de Heel Well, en den 15 July daernaer, 's naermiddags ten 3 uren, ten huise van G. van Keßen, de Korntiende onder Ayen en Berghen.

VIII. Persohn / so ihre Dienste anträgt aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß sich in Wesel eine Goldsückerin aus Berlin, Rahmens Christina Eleonora Elisabetha Furchtegott, niedergelassen, welche so wohl in Gold und Silber, als Seide und Wolle bordiret, und e Chabraquen, Schleiffen, Camisöhler, Schue, Pantoffelen, Bügeltaschen, Goldbeurten u. u. machet, wie auch angeloffene gold- und silberne Trassen aufpuzet. So jemand nun dergleichen Arbeit verlanget, der beliebe sich bey ihr in Wesel in der schmalen Brückstrasse gegen über der Garnisons Apotheque zu adressiren, sie verspricht einen jeden nach Gnügen um billigen Preis zu behandeln.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Diesjeniae, so an das vor der Stadt Sonsbeck an der Winkeltrappe kântlich aeliegene Land, der Hoppenberg genannt, welches Herrn. Müller seiner Tochter, Ehefrau Herrn. Ruyck, in dotem mitgegeben, einiae præntension zu haben vermeinen, müssen nach Maßgabe hier zu Eleve und Sonsbeck angeschlagenen Edictalien, innerhalb 9 Wochen und zwar längstens auf den 29 Quavii a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich aebührend justificiren. Kanten im Landgericht den 8 Junii 1755.

Nachdem der Reformirte Schulmeister zu Orsoy, Joh Otto Hühnefeldt vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, mithin dessen unmündige Kinder Vormünder Gerh. Nimmegen und Joh. de Fries bey hiesigem Königlichen Landgericht die Vorstellung gethan, und gebeten, daß zu Reimigung des Budels die Creditores sub poena præclusi edictaliter citiret werden mögten; so ist

diesem

diesem petito beseriret worden; Als werden demnach alle und jede, so an gedachten Herrn Johann Otto Hühnefeldt einige Anforerung haben, hiemit vom Landgericht abgeladen, um & dato binnen 6 Wochen, ihre Forderungen bey hiesigem Königl. Landgericht einzugeben, und solche mit untadelhaften Documenten zu belegen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, sie nicht mehr damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Dinslacken im Landgericht den 29 May 1755.

Über das Vermögen derer Eheleute Steinsurth, am Bevelsberge, ist Concurfus Creditorum eröffnet, und sind Creditores ad liquidandum per proclama abgeladen worden. Der Terminus zur production der originalien oder anderen rechtlichen justification oder Forderungen, ist auf den 7 Augusti a. c., bey dem Gericht zu Schwelm bestimmmet; wornach sich sämtliche Creditores sub poena præclusi zu achten haben.

Da der Colonus Frische zu Alten-Bochum, seine sämtil. Creditores zu befriedigen, und mit ihnen gültlich zu handeln gesonnen. Als hat selbiger einen Terminum zu Producirung ihrer documentorum auf den 10 Julii, morgens um 8 Uhr, an des Flügelts Junio Behausung anberabmet, und hätten also sämtliche Creditors sich darnach zu achten.

Demnach unterm 10 May a. curr., über das Vermögen des Conditoris Everhard Dollent bey dem Königl. Großrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zur Lippstadt und Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, und Creditoribus zufolge Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 12 Julii a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne. Soest in judicio regio den 10 May 1755.

Diesjenige, welche an die denen Eheleuten J. Kloppenburg und M. Maria Lapsens zugehörige, zu Embrich in der Tempelstrassen gelegene Wohnbehauung eingez. und Zuspruch habenden, müssen zufolge extrahirten Edictal-Citation dajelbst bey dem Königl. Gericht den 20 Augusti a. c., sub poena perpetui silentii, ihre Forderungen justificiren. Embrich den 9 Junii 1755.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem von einem Königl. Preuß. hochpreißl. General-Postamt zu Berlin, zum Besten des Publici und der Handlung, eine Journaliste von Emmerich auf Eleve, dergestalt angeleget worden, daß mit dieser fahrenden Post; nicht allein Briefe, Paquete und Gelder bestellt werden, sondern auch Persohnen täglich sehr bequem hin und zurück reisen können; Als wird hiedurch bekannt gemacht, daß ged. Journaliste den 9 May ihren Anfang nehmen soll; und können dieselbigen, welche sich derselben zu bedienen haben, sich in den Königl. Postämtern zu Eleve und Emmerich melden. Emmerich den 6 May 1755.

Nachdem der Freyherr von Ravenheim zu Driesberg, modo Herr zu Eck und Biel, die so genannte Bührensche Lehn-Cammer dem jetzigen Freyherrn von Dedem zu Driesberg, nicht mit verkauft, sondern dieselbe vor sich behalten; so wird solches sämtil. unter gemeldeten Lehn-Cammer fortirenden Vasallen hiemit bekannt gemacht, und denenselben bedeutet, daß dieselbige, welche de novo belehnet werden müssen, sich in Eleve bey dem vom Freyherrn von Ravenheim Herrn von Eck und Biel bestellten Lehn-Statthalter, Herrn Scheffen Wätner, in Zeit von 6 Wochen melden, oder gewärtigen sollen, daß nach denen Lehnrechten wider sie procediret werde.

Den 13 Junij sind 3 Pferde im Gericht Mengebe, in der Hofesaat im Korn angetrieben worden, wem dieselbe zugehören, der muß sich binnen 3 Tagen bey dem Herrn Bonentoch in Mengebe melden, sonst dieselbe pro interesse Fisci, verkauft werden sollen.

Bev J. N. Sigmann, Königlichem Preuß. Hofbuchdrucker zu Eleve, wird verlegt und alle Sonnabend außgegeben eine moralische Wochenchrift, betitelt der Westphalische Beobachter; groß 8vo auf Schreibpapier, das Stück 2 Rüb. Auch ist selbige noch zu haben in Duisburg bey denen Herren Universitäts-Buchhändlern Böttiger und Oenius, in Wesel bey dem Herrn Buchhändler Bredou, in Lippstadt bey dem Herrn Buchdrucker Müller, und im Hamm bey dem Herrn Buchdrucker Hg.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.